

Verordnung

vom 3. Februar 2009

Inkrafttreten: 01.09.2009 (Art. 21 LPR = 01.09.2010)

zur Kürzung der Arbeitszeit des Lehrpersonals (Kompensation der Erhöhung der Feriendauer für das Personal in der Kantonsverwaltung)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal (Erhöhung der Feriendauer);

in Erwägung:

Da die Feriendauer des Personals der Kantonsverwaltung erhöht wurde, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, für das Lehrpersonal, das nicht den in der Verwaltung geltenden Arbeitszeiten unterstellt ist, Kompensationsmassnahmen vorzusehen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport und der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst

Art. 1 Personal, das dem LPR untersteht

Das Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR) (SGF 415.0.11), wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 und 4

¹ *Den Ausdruck «vollendetes 55. Altersjahr» durch «vollendetes 50. Altersjahr» ersetzen.*

⁴ *Den Ausdruck «55. Geburtstag» durch «50. Geburtstag» ersetzen.*

Art. 34a (neu) Urlaub im 15. Dienstjahr

¹ Den Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarschule und der Orientierungsschule wird nach dem vollendeten 15. Dienstjahr ein bezahlter Urlaub gewährt.

² Der Urlaub beträgt, je nach dem Beschäftigungsgrad im 15. Dienstjahr, zwei Wochen (zehn Schultage).

³ Der Urlaub kann in einem Mal oder in zwei Tranchen bezogen werden. Der Zeitpunkt des Bezugs wird auf Antrag der Lehrperson von der direkt vorgesetzten Person nach Massgabe der Bedürfnisse der Schule festgesetzt.

⁴ Bei Aufgabe der Arbeitstätigkeit wird der fällig gewordene, aber nicht bezogene Urlaub auf der Grundlage des letzten Monatsgehalts im entsprechenden Verhältnis ausbezahlt.

Art. 2 Lehrpersonal, das dem LPR nicht unterstellt ist

Die Artikel 21 und 34a LPR gelten in der gemäss dieser Verordnung geänderten Fassung sinngemäss auch für das Lehrpersonal des Konservatoriums und der Berufsfachschulen.

Art. 3 Übergangsbestimmung

Die Personen, an die sich die vorliegende Verordnung richtet und die bei deren Inkrafttreten weniger als 15 Dienstjahre absolviert haben, haben nach ihrem vollendeten 15. Dienstjahr wie folgt Anspruch auf den in Artikel 34a LPR vorgesehenen Urlaub:

- a) Jedes Dienstjahr, das ab dem 1. September 2009 vollendet wird, gibt Anspruch auf einen Urlaubstag.
- b) Die Höchstzahl der Urlaubstage darf zehn Tage nicht übersteigen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Artikel 21 LPR findet jedoch erst ab dem 1. September 2010 in der gemäss dieser Verordnung geänderten Fassung Anwendung.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX